



Anerkennungsordnung Gütesiegel *Mediator EBEM*

Fassung vom 1. Juli 2010

Der Europäische Berufsverband für Eigenständige Mediation EBEM e. V. setzt sich in Kooperation mit dem EBEM-CH gemäß § 2 Abs. 2.1 seiner Vereinssatzung in der Fassung vom November 2009 das Ziel, durch die Förderung qualitätsgesicherter Ausbildungsstandards für Mediatoren/Mediatorinnen und Konfliktlotsen die Etablierung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten, insbesondere der Eigenständigen Mediation als neue Streitkultur. In diesem Sinn wurden die nachfolgenden Ausbildungsstandards formuliert; sie sichern die Qualität der praktischen Arbeit. Auf Antrag vergibt der EBEM an Mediatoren, die diese Standards erfüllen und Mitglied im EBEM e.V. oder EBEM-CH sind, das Gütesiegel *Mediator EBEM*.

§ 1 Ausbildungsstandards

- (1) Mediatoren, die eine Anerkennung ihrer Mediatoren-Ausbildung durch den Europäischen Berufsverband für Eigenständige Mediation EBEM e. V. und damit die Verleihung des Gütesiegels *Mediator EBEM* anstreben, müssen die Einhaltung der folgenden Ausbildungsstandards nachweisen:
1. Grundqualifikation in Form einer Berufsausbildung / Hochschulreife / Fachhochschulreife und einer mehrjährigen Berufstätigkeit.
 2. Erfolgreich absolvierte Mediatoren-Ausbildung. Die Ausbildungszeit muss mindestens 200 Zeitstunden umfasst haben. Davon mindestens 80 Zeitstunden in einer konstanten Lerngruppe (Rollenspiele, Feedback, Analyse etc.) Eine Ausbildung in reiner Schriftkursform ist nicht anerkennungsfähig. Aus dem Ausbildungsnachweis muss ersichtlich sein, welche Inhalte (Grundausbildung, Spezialisierung) mit welchem Workload (Stundenzahl) vermittelt worden sind.
 3. Nachweis von zwei dokumentierten Mediationsfällen. Als gültige Dokumentationen werden auch solche anerkannt, die keine vollständige Mediation zum Gegenstand haben, die aber mediative Elemente und ein mediatives Grundverständnis ausweisen. Die Falldokumentationen sind nach dem EBEM-Merkblatt in der jeweils gültigen Fassung zu gestalten. Der Anerkennungsfähigkeit einer Dokumentation steht es nicht im Wege,

wenn keine Mediationsvereinbarung abgeschlossen oder das Mediationsverfahren abgebrochen wurde.

4. Sofern der Abschluss der Mediatoren-Ausbildung am Tag der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück liegt, muss der Antragsteller aus der Zeit nach Abschluss seiner Ausbildung entweder praktische Mediantentätigkeit in Form von mindestens zwei weiteren Fall-Dokumentationen oder mindestens 50 Stunden theoretischer Fortbildung nachweisen.
5. Kann der Antragsteller die unter 1. bis 4. genannten Voraussetzungen nicht vorweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft nachweisen, kann die Anerkennungskommission im Wege der Einzelfallprüfung die Anerkennung erklären.

(2) Eine Pflicht zur Anerkennung durch den EBEM e.V. besteht nicht.

§ 2 Anerkennungskommission

- (1) Für die Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung und Anschlusszertifizierung ist der Vorstandsvorsitzende zuständig. Zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bildet er die Anerkennungskommission.
- (2) Die Bildung der Anerkennungskommission nimmt der Vorstandsvorsitzende für die Dauer seiner Amtszeit vor.
- (3) Die Kommission tagt in regelmäßigen Abständen, um über vorliegende Anträge zu entscheiden. Darüber hinaus kann sie im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.

§ 3 Clearingstelle

- (1) Die Clearingstelle befasst sich ausschließlich mit Einsprüchen von Antragstellern gegen die Entscheidungen der Anerkennungskommission.
- (2) Der Clearingstelle gehören ein Mitglied aus dem Vorstand und die Leiter der Regional- und Fachgruppen an.
- (3) Die Clearingstelle tagt im zweiten und vierten Quartal des Kalenderjahres, sofern sie über vorliegende Anträge zu entscheiden hat. Darüber hinaus kann sie im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.
- (4) Die Entscheidungen der Clearingstelle sind abschließend.

§ 4 Verfahren

- (1) Ein Anerkennungsverfahren wird ausschließlich auf Antrag des Mediators gegenüber dem Vorstand durchgeführt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und folgende Unterlagen umfassen:
 1. das vollständig ausgefüllte Formblatt Anerkennungsantrag,
 2. das vollständig ausgefüllte Formblatt Ausbildung,
 3. die Ablichtungen
 - des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung / Hochschulreife / Fachhochschulreife
 - des Nachweises über eine mehrjährige Berufstätigkeit
 - des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Mediatoren-Ausbildung
 4. die Ablichtung des Nachweises über die im Rahmen der Mediatoren-Ausbildung vermittelten Inhalte nebst Aufschlüsselung der auf die einzelnen Ausbildungselemente entfallenen Zeitstundenzahlen und
 5. zwei Dokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung)

- (2) Liegt der Abschluss der Mediatoren-Ausbildung am Tag der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück, sind dem Anerkennungsantrag zusätzlich
 1. zwei Falldokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit nach Abschluss der Mediatoren-Ausbildung
oder
 2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 Zeitstunden theoretischer Fortbildung aus der Zeit nach Abschluss der Mediatoren-Ausbildungbeizufügen.

- (3) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erhebt der EBEM eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt derzeit 80,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr entrichtet wurden. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.

- (4) Über das Ergebnis der Prüfung des Anerkennungsantrags wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (5) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anerkennung mittels schriftlichen Einspruchs gegenüber dem Vorstand die EBEM-Clearingstelle anrufen, welche die ablehnende Entscheidung überprüft.

- (6) Im Falle der Stattgabe des Anerkennungsantrags besteht kein Anspruch auf eine Begründung der Entscheidung der Anerkennungskommission. Im Falle der Ablehnung des Anerkennungsantrags behalten sich Anerkennungskommission und Clearingstelle vor, Empfehlungen auszusprechen.

§ 5 Dokumentationen, Fortbildungsnachweise

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 dem Antrag beizufügenden Fall-Dokumentationen sind dazu bestimmt zu belegen, dass der Antragsteller bereits als Mediator praktisch tätig gewesen ist. Der Antragsteller muss bei dem dargestellten Konfliktfall alleine oder als Co-Mediator mediiert haben. Die Dokumentation muss eine Darstellung des dem Konflikt zugrunde liegenden Sachverhalts sowie eine Schilderung des Verfahrensablaufs umfassen. Wird keine Mediation, sondern ein Verfahren dokumentiert, das mediative Elemente enthält, sind diese schwerpunktmäßig darzustellen.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erbringenden Fortbildungsnachweise müssen erkennen lassen, welcher Träger die Fortbildungsmaßnahme durchgeführt hat und welche Inhalte mit welchem Workload (Zeitstunden) wann und auf welche Art vermittelt wurden. Inhaltlich muss es sich um solche Fortbildungsmaßnahmen handeln, die ausdrücklich Themen der Mediation zum Gegenstand haben und dazu bestimmt sind, die während der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse weiter zu vertiefen.

§ 6 Annerkennung und Gütesiegel

- (1) Wird der Anerkennungsantrag positiv beschieden, so wird der Antragsteller für die Dauer von fünf Jahren als *Mediator EBEM* anerkannt. Hierüber erhält er ein Gütesiegel-Zertifikat. Er ist für die Dauer der Anerkennung berechtigt, die Bezeichnung *Mediator EBEM* zu führen.
- (2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung *Mediator EBEM* ist darüber hinaus an eine Mitgliedschaft im Europäischen Berufsverband für Eigenständige Mediation EBEM gebunden.
- (3) Mit der Anerkennung wird dem Mediator die Möglichkeit geboten, kostenlos im Mediatorenverzeichnis des EBEM entsprechend geführt zu werden.

§ 7 Anschlusszertifizierung

- (1) Nach Ablauf der fünfjährigen Erstanerkennung oder nach Ablauf einer bereits erfolgreichen Anschlusszertifizierung, kann der Mediator im Wege eines vereinfachten Verfahrens die Verlängerung der Anerkennung um weitere fünf Jahre beantragen.
- (2) Der Antrag auf Anschlusszertifizierung muss sechs Monate vor Ablauf der laufenden Anerkennungsphase an den Vorstand gestellt werden. Dem formlosen Antrag sind
 1. zwei Falldokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierungoder

2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 Zeitstunden theoretischer Fortbildung während der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierung

beizufügen.

3. Die unter Abs. 2 geforderten 50 Zeitstunden theoretische Fortbildung müssen erkennbar einen angemessenen Anteil von Supervision und Weiterbildung enthalten. Eine Fortbildung ausschließlich durch Kongressteilnahmen, Verbandsarbeit, Vorträge etc. kann die unter 2. verlangte Fortbildung nicht erfüllen.

- (3) Kann der Antragsteller die in Abs. 2 benannten Nachweise seiner weiteren Tätigkeit als Mediator nicht vorweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft nachweisen, kann die Anerkennungskommission im Wege der Einzelfallprüfung unter Würdigung der Gesamtumstände die Anschlusszertifizierung erklären.
- (4) Für die Durchführung der Anschlusszertifizierung erhebt der EBEM eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt derzeit 50,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr entrichtet wurden. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Anschlusszertifizierung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ergibt eine positive Entscheidung der Anerkennungskommission, wird der Antragsteller für weitere fünf Jahre als *Mediator EBEM* anerkannt. Hierüber erhält er ein neues Gütesiegel-Zertifikat. Er ist für die Dauer der Anschlusszertifizierung berechtigt, die Bezeichnung *Mediator EBEM* zu führen und sich im Mediatorenverzeichnis des EBEM entsprechend führen zu lassen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Ergibt eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anschlusszertifizierung mittels schriftlichen Einspruchs gegenüber dem Vorstand die EBEM-Clearingstelle anrufen, welche erneut über den Antrag auf Anschlusszertifizierung entscheidet.

§ 8 Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildern und Instituten

- (1) Die Anerkennungskommission kann nach den Vorgaben dieser Anerkennungsordnung auch Ausbildungen, Ausbilder und Ausbildungsinstitute anerkennen, die dann entsprechend auf der EBEM-Homepage für den Zeitraum der Anerkennung veröffentlicht werden.
- (2) Das Nähere regelt die Anerkennungskommission in Ihrer Geschäftsordnung.

§ 9 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Antragstellern, das Gütesiegel führenden Mediatoren und der Anerkennungskommission und / oder der Clearingstelle, die sich aus dieser Anerkennungsordnung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

Diese Anerkennungsordnung zur Erlangung des „Gütesiegels *Mediator EBEM*“ ist zwischen dem EBEM e.V. und dem EBEM-CH abgestimmt worden und tritt nach Beschluss der beiden Vorstände mit Wirkung zum 01.07.2010 in Kraft.

Im Juni 2010

München / Basel

EBEM e.V. / EBEM-CH

Jeweils vertreten durch den Vorstand